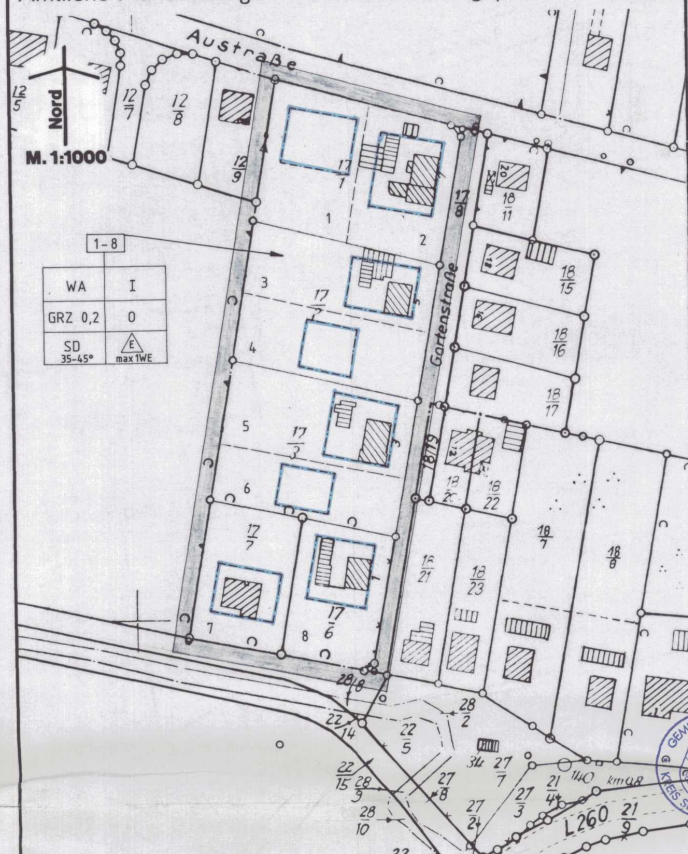


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

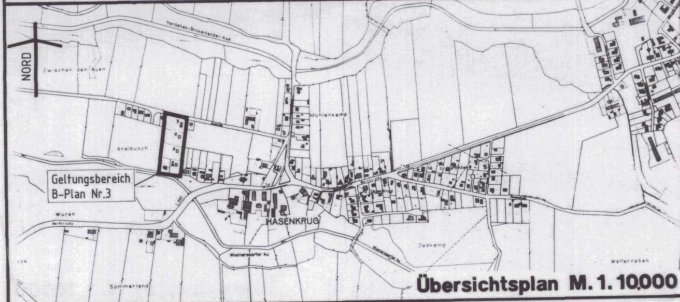
Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000



30. April 1998

Katasteramt Bad Segeberg

Hasenkrug Flur 7



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1990, I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl.1991, I S.58 vom 22.01.1991).

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes ;

Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 (2) 3 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, § 23+22 BauNVO)

O Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

max TWE Maximale Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude (§ 9 (1) 6 BauGB)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Verbindliche Dachform:

SD Satteldach ; 35-45° Dachneigung ;

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksnummer

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

1, 2, 3, ... Fortlaufende Numerierung der Baugrundstücke

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Hasenkrug:

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9, TEL.:04551/81520

SATZUNG

DER GEMEINDE

HASENKRUG

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR.3

FÜR DAS GEBIET

"für einen Teilbereich der westlich an die Gartenstraße angrenzenden Grundstücke - nämlich die Grundstücke: Hausnummern 1,1a,3,5,7"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S.321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.1998, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE :

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.05.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstafeln vom 22.05.1997 bis zum 06.06.1997 durch Abdruck in der im-ortsüblichen-Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.06.1998 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.07.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 29.09.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.11.1998 bis zum 27.11.1998 während der Dienststunden / sonstiger Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am in der Zeit vom 29.09.1998 bis zum 27.10.1998 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.02.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / sonstiger Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.02.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.02.1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HASENKRUG



DEN 30.03.1999
Müller
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTHER

9. Der katastermäßige Bestand am 30. April 1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG



DEN 26. März 1999
H. H. Müller
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE HASENKRUG



DEN 30.03.1999
Müller
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am (vom 06.04.1999 bis zum 21.04.1999) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 21.04.1999 in Kraft getreten.

GEMEINDE HASENKRUG



DEN 22.04.1999
Müller
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTHER

STAND: 25.06.1998